

Satzung des Schulvereins Werratal der Werratschule Heringen e.V.

Stand: 24. Juni 2013

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Schulverein Werratal der Werratschule Heringen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Heringen.

§ 2

Zweck

Der „Schulverein Werratal“ (e.V.) mit Sitz in Heringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist es, die Gesamtschule Heringen bei den ihr obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Der Verein verfolgt dadurch volkshilfende und jugendpflegerische Ziele. Die zu Erfüllung dieser Zwecke notwendigen Mittel sollen durch Beiträge und Spenden aufgebracht werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, ohne diese Zustimmung nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden;
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch des ausscheidenden Mitgliedes auf das Vereinsvermögen.

Natürliche und juristische Personen, die ohne Erwerb der formalen Mitgliedschaft dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke monatlich Beiträge zahlen oder sonstige Zuwendungen machen, gelten als fördernde Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste bei der Erreichung des Vereinszweckes erworben haben.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf einen monatlichen Mindestbeitrag von einem (1,-) Euro. Er wird einmal im Jahr durch Bankeinzug erhoben.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr!

§ 6

Der Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Eine den Verein verpflichtende Urkunde muss von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Der Vorstand wird durch 2 Beisitzer, den Leiter der Schule sowie den 2. Kassierer erweitert. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes (2 Beisitzer und der Leiter der Schule) sind:

- a) die Aufstellung des Jahreshaushaltsplans und
- b) die Beschlussfassung über größere Ausgaben.

Dem 2. Kassierer obliegt lediglich die Verwaltung der Gelder für die pädagogische Mittagsbetreuung.

Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Falls der Vorsitzende des Elternbeirates nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist, gilt er als ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres findet jeweils die Hauptversammlung der Mitglieder statt. Die regelmäßigen Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung sollen sein: der Jahresbericht des Vorstandes, der Bericht der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Ersatzwahl für die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sowie die Wahl der Kassenprüfer.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angaben des Zweckes und der Gründe die Einberufung schriftlich beantragt.
- 3) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass sie ordnungsgemäß (14 Tage vor Sitzungsbeginn) einberufen worden ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Eheleute können sich in der Mitgliederversammlung gegenseitig vertreten.
- 5) Beschlüsse, die die Satzung abändern, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Stimmberechtigten.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8

Die Geschäftsführung

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Kassenanweisungen bedürfen entweder der Unterschrift des Kassierers, des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Über jede Ausgabe muss ein Beleg vorliegen, aus welchem sich im Einzelnen ergibt, wozu das Geld verwendet worden ist. Der gesamte Geldverkehr ist von dem Kassenvorstand in Aufstellungen ersichtlich zu machen. Ebenso sind Einzelaufstellungen über die der Schule zugewandten Gelder unter Angabe des Verwendungszweckes anzufertigen.

Der Vorstand kann außerhalb der Etatfestlegung im Einzelfall über Beträge in Höhe von 500 Euro entscheiden. Größere Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes. Soweit es sich nur um die Ausführung des vom erweiterten Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes handelt, gelten die vorgenannten Einschränkungen nicht.

§ 9

Das Vermögen des Vereins

Außer den geringwertigen Bedarfs- und Einrichtungsgegenständen, die zu seiner Geschäftsführung notwendig sind, soll der Verein keine größeren Sachwerte besitzen. Die von seinen Mitgliedern und durch sonstige Zuwendungen aufgebrauchten Geldmittel sollen baldigst ihrer satzungsmäßigen Zweckbestimmung zugeführt werden. Die vom Verein bezahlten Wertgegenstände werden nicht Eigentum des Vereins, sondern gehen, mit Ausnahme der für das Bläserklassenprojekt gekauften Instrumente, gleich in das Eigentum der Schule über.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung der Mitglieder beschlossen werden, die eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zwecke einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Das Vereinsvermögen wird nach seiner Auflösung der Werratschule mit der Auflage übergeben, es für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.